

# Weisung 201903001 vom 01.03.2019 – Förderung von Maßnahmen und Trägern mit Zuwendungen nach §§ 23, 44 BHO im Rechtskreis SGB II

**Laufende Nummer:** 201903001  
**Geschäftszeichen:** CF 21 – 3306  
**Gültig ab:** 01.03.2019  
**Gültig bis:** unbegrenzt  
**SGB II:** Weisung  
**SGB III:** nicht betroffen  
**FamKa:** nicht betroffen

**Aufhebung von Regelungen:** GA SGB II Nr: 03/2014 vom 17.02.2014

---

**Für die Prüfung der Förderung von Maßnahmen und Trägern mit Zuwendungen nach §§ 23, 44 BHO im Rechtskreis SGB II erhält der Bundesrechnungshof alle relevanten Förderunterlagen aus den gemeinsamen Einrichtungen. Der BRH bittet auch um Übermittlung der Unterlagen zu Projektförderungen nach § 16h SGB II.**

## 1. Ausgangssituation

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Förderung von Maßnahmen und Trägern mit Zuwendungen nach §§ 23, 44 BHO im Rechtskreis SGB II werden dem Bundesrechnungshof (BRH) monatlich alle relevanten Förderunterlagen aus den gemeinsamen Einrichtungen bereitgestellt. Zu übermitteln sind die Förderunterlagen nach §§ 16f Abs. 2 S. 6, 16h Abs. 5 sowie 17 SGB II.

## 2. Auftrag und Ziel

Nach § 46 Abs. 1 Satz 2 SGB II prüft der BRH die aus Bundesmitteln finanzierte Leistungsgewährung in den Jobcentern. Zu diesem Zweck sind ihm Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden (vgl. § 95 Abs. 1 BHO).

Das bisher praktizierte Verfahren zur Übermittlung der Unterlagen wird beibehalten. Die Regionaldirektionen fordern über die Agenturen für Arbeit von den gemeinsamen Einrichtungen die erforderlichen Unterlagen (Anträge, Bewilligungsbescheide und -vermerke) zu Förderungen nach §§ 16f, 16h und 17 SGB II in elektronischer Form an. Sofern Unterlagen nur in Papierform vorliegen, sind sie von den gemeinsamen Einrichtungen einzuscannen. Die Regionaldirektionen stellen die Unterlagen auf der zentralen Führungsunterstützungsablage in den jeweiligen RD-Ordner ein unter:

BA-Daten > SGBII > Fuehrungsunterstuetzung-SGBII > Zentrale-RD > 06\_Sonderauswertungen > 13\_Meldung\_Zuwendungen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann jede Regionaldirektion ausschließlich auf ihren eigenen Ordner zugreifen. Als Zugriffsberechtigte hat jede Regionaldirektion bereits Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen benannt.

Die Meldungen ersetzen nicht die Pflicht zur Anhörung des BRH nach VV Nr. 1.4.5 zu § 44 Abs. 1 BHO. Danach ist der BRH **vor** einer Zuwendungsbewilligung zu hören, wenn

- die Förderung des Bundes 100.000 Euro übersteigt **und**
- weitere (öffentliche) Förderungsgeber (bspw. eine Kommune oder ein Bundesland) beteiligt sind **und**
- die Bewilligung der gesamten Zuwendung, also der des Bundes und der der anderen öffentlichen Zuwendungsgeber, durch eine Behörde (d.h. nur ein Bescheid für die gesamte Förderung) erfolgen soll.

In jedem Fall ist der BRH - also auch bei einer Beteiligung des Bundes unter 100.000 Euro - zu unterrichten.

### 3. Einzelaufträge

#### Die Regionaldirektionen

- sind verantwortlich für die vollständige und termingerechte Zulieferung der angeforderten Unterlagen aus den gemeinsamen Einrichtungen ihres Bezirkes.
- stellen bis auf weiteres die angeforderten Unterlagen aller neu bewilligten Zuwendungen eines Monats **bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats** in den hierfür eingerichteten und o.g. Ordner in der Führungsunterstützungsablage ein.
- fassen bis auf weiteres alle neu bewilligten Zuwendungen eines Monats in dem als Anlage beigefügten Berichtsformat zusammen und leiten das kumulierte Berichtsergebnis ihres Bezirkes **bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats** an das virtuelle Postfach Zentrale CF21-BRH.



## **4. Info**

entfällt

## **5. Haushalt**

entfällt

## **6. Beteiligung**

entfällt

gez.

Unterschrift